Original

Gemeinde Maitenbeth

Landkreis Mühldorf am Inn

AUSSENBEREICHSSATZUNG

Plan- und Textteil

„GASSEN,1. ÄNDERUNG“

	Vorhabensträger und Entwurfsverfasser : **Gemeinde Maitenbeth** 1. Bgm. Josef Kirchmaier Kirchplatz 9 83558 Maitenbeth E.Mail: poststelle@vg-maitenbeth.bayern.de	**Außenbereichssatzung** **„Gassen 1. Änderung“** Maitenbeth, 21.03.2019
	Datum: 21.03.2019	**Maßstab**: 1:1000

Orthofoto vom Satzungsumgriff:

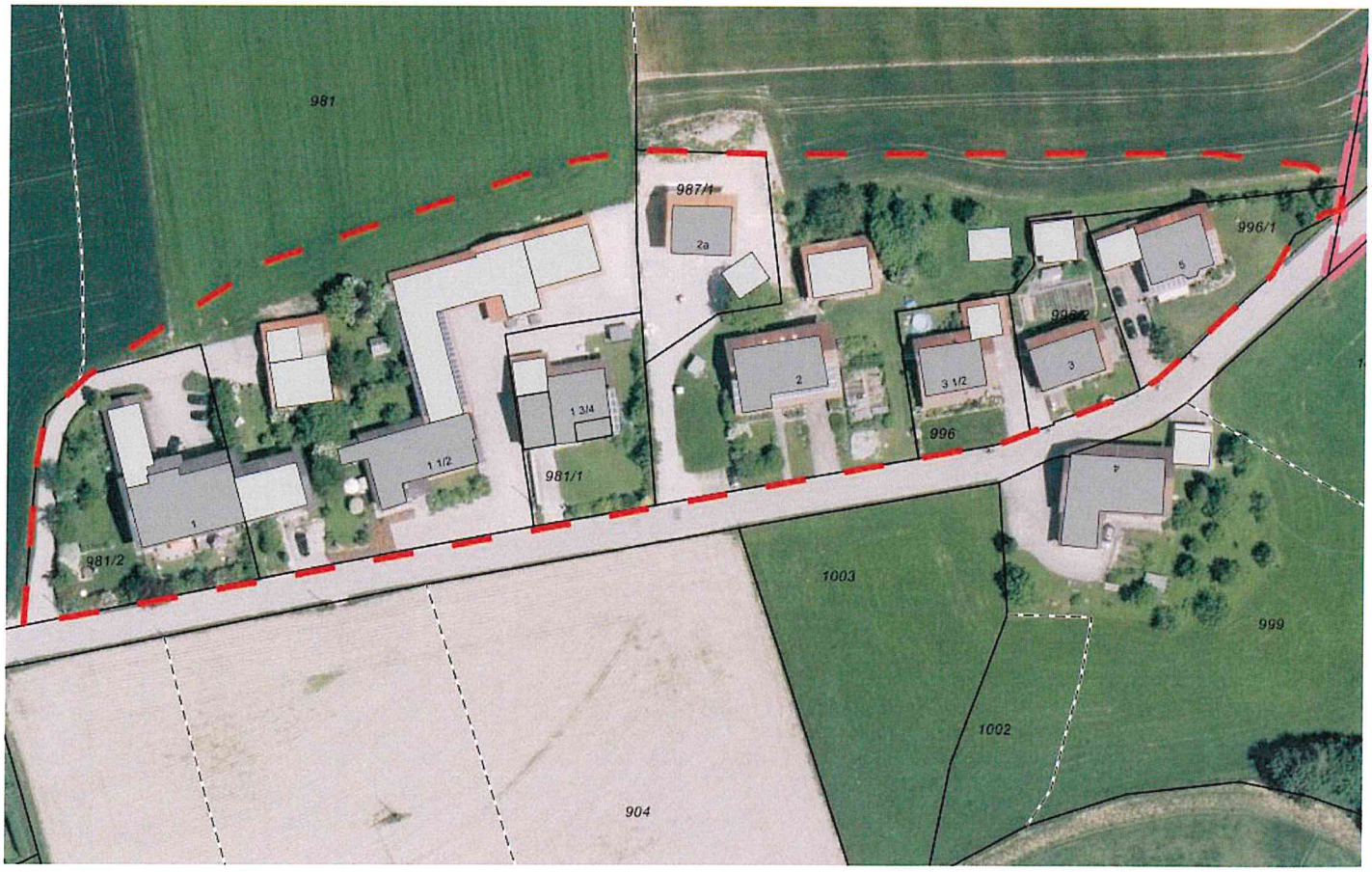

Präambel:

Die **Gemeinde Maitenbeth** erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Neubekanntmachung vom 27.01.1990 in der ab 01.10.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 folgende

vereinfachte 1. Änderung der Außenbereichssatzung „GASSEN“

A) FESTSETZUNGEN durch TEXT und PLANZEICHEN

Die Festsetzungen durch Text und Planzeichen sind von nachfolgenden Änderungen betroffen, bis auf diese Änderungen gilt unverändert die rechtskräftige Satzung i.d.F. v. 22.04.2013.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich der Satzungsänderung

Alle im Lageplan vom 11.01.2013 festgesetzten Baufenster werden aufgehoben.

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN und HINWEISE

Der Textteil – Hinweise ist nicht von Ergänzungen betroffen. Es gilt unverändert die rechtskräftige Satzung i.d.F. v. 22.04.2013.

C) Verfahrensvermerke zur B-Plan-Änderung nach § BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **20.02.2018** die Änderung der Außenbereichssatzung „GASSEN“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am **25.10.2018** ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzungsänderung in der Fassung vom 06.11.2018 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Bau GB in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 03.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
Die Einstellung auf die Homepage der Gemeinde Maitenbeth erfolgte am 29.11.2018.

3. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf der Satzungsänderung in der Fassung vom 6.11.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 21.01.2019 beteiligt.

4. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2019 diese Satzungsänderung in der Fassung vom 29.01.2019 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maitenbeth, den 20.03.2019

Siegel

.....
Josef Kirchmaier
1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Maitenbeth, den 20.03.2019

Siegel

.....
Josef Kirchmaier
1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 21.03.2019. Die Änderung der Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Die Änderung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB)

Maitenbeth, den 21.03.2019

Siegel

.....
Josef Kirchmaier
1. Bürgermeister

D) Begründung zur Satzungsänderung
der GEMEINDE MAITENBETH vom 29.01.2019

für das Gebiet

„GASSEN“
umfassend die im gekennzeichneten Geltungsbereich liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

1. **Planungsrechtliche Voraussetzungen**
   Die Satzungsänderung entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und der rechtskräftigen Außenbereichssatzung „GASSEN“ der Gemeinde Maitenbeth i.d.F.v. 22.04.2013.

2. **Ziel und Zweck der Satzungsänderung**
   Mit dieser Satzungsänderung soll die Rechtsgrundlage für eine Bebauung im Umgriffsbereich der Außenbereichssatzung „GASSEN“ neu geschaffen werden.

   Da die darin festgesetzte Situierung der Baufenster auf der Fl.-Nr. 987 so nicht zu verwirklichen ist – eines der Baufenster überschneidet sich mit einem bestehenden Gebäude - sollen die festgesetzten Baufenster aus dem Plan herausgenommen werden, um eine Bebauung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 987 zu ermöglichen.

3. **Wesentliche Auswirkungen der Satzungsänderung**
   Es ist nicht zu erwarten, dass die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden Menschen auswirkt.

4. **Verfahrenshinweise**
   Die Satzungsänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.
   Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Satzungsbeschluss vom 26.02.2019
Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB erforderten keine Änderung oder Ergänzung der Planung.
Die Verfahrensvermerke sind ergänzt, dies ist in der Schriftfarbe „blau“ hervorgehoben.

Maitenbeth, den 20.03.2019

Ausgefertigt:
Maitenbeth, den 20.03.2019

.....
Josef Kirchmaier, 1. Bürgermeister